



Einwohnergemeinde Tecknau

Steuern

Dorfstrasse 22, 4492 Tecknau
Tel. 061 985 88 22
E-Mail gemeinde@tecknau.ch
Homepage: www.tecknau.ch

Tecknau, 06.01.2025

Übertragung Steuerbezug ab Steuerjahr 2025 an den Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2025 erfolgt der Bezug der Gemeindesteuer, der Kirchensteuer sowie der Feuerwehersatzabgabe durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft.

Bis anhin werden bereits sämtliche Veranlagungstätigkeiten über den Kanton Basel-Landschaft ausgeführt. Mit der Übertragung des Steuerbezugs erhalten die steuerpflichtigen Personen ab dem Steuerjahr 2025 sämtliche Leistungen «aus einer Hand». Durch die einheitlichen Kommunikationswege und die einheitliche Steuerrechnung (Staatssteuer, Gemeindesteuer, Feuerwehersatzabgabe und Kirchensteuer auf derselben Rechnung) wird für die steuerpflichtigen Personen ein direkter Mehrwert geschaffen.

Rechnungsstellung und Inkasso

Die kantonale Steuerverwaltung ist für die Rechnungsstellung und das Inkasso (Mahn- und Betreuungswesen) der Gemeindesteuern ab dem Steuerjahr 2025 zuständig. Der Versand der Vorausrechnungen mit QR-Zahlteil für die Gemeindesteuern 2025 erfolgt zusammen mit der Staatssteuervorausrechnung durch die kantonale Steuerverwaltung.

Für die Gemeindesteuerrechnungen und das Inkasso bis und mit dem Steuerjahr 2024 ist weiterhin die Gemeindeverwaltung Tecknau zuständig.

Fälligkeit Gemeindesteuern 2025

Die provisorische Gemeindesteuerrechnung 2025 (Vorausrechnung) ist per **30. September 2025** zur Zahlung fällig – analog der Fälligkeit der Staatssteuern.

Vorauszahlungen für das Steuerjahr 2025

QR-Zahlteile für das Steuerjahr 2025 können ab sofort beim Service Center des Geschäftsbereichs Steuerbezug der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden. Bitte keine Vorauszahlungen für das Steuerjahr 2025 an die Gemeinde Tecknau tätigen. Automatische Umbuchungen und das Weiterleiten von Vorauszahlungen von der Gemeinde Tecknau an den Kanton finden nicht statt.

Vergütungs- und Verzugszinsen für das Jahr 2025

Für die Gemeindesteuern gelten für das Steuerjahr 2025 die kantonalen Regelungen und Ansätze für die Vergütungs- und Verzugszinsen.

Vertretungsvollmacht / CH-Zustelladresse

Falls Sie für Ihre Steuerangelegenheiten eine Vertretungsvollmacht ausgestellt oder eine Schweizer Zustelladresse (bei Abmeldung ins Ausland) eingerichtet haben, bitten wir Sie, vorliegendes Schreiben an die bevollmächtigte Person / Firma weiterzuleiten.

Feuerwehropflichtersatzabgabe

Bis anhin wurde die Feuerwehropflichtersatzabgabe erst ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 14 000 erhoben.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Regelung den kantonalen Standards anzupassen und setzt die Mindestabgabe des Feuerwehropflichtersatzes auf Fr. 50.00 an. Das entsprechende Reglement wird angepasst und an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Bei Fragen zu der Feuerwehropflichtersatzabgabe wenden sie sich bitte an die

Gemeindeverwaltung Tecknau.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Tecknau

Steuern